

Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

dieser Wortreport steht ganz im Zeichen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2009 zur „Google-Vergleichsvereinbarung“. Diese Vereinbarung zwischen den amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden und Google betrifft bekanntlich auch die Rechte von deutschen Autoren und Verlagen in den USA. Noch ist zwar ungewiss, ob die Vereinbarung von dem zuständigen US-Gericht abschließend gebilligt wird. Dessen ungeachtet ist es vor dem Hintergrund knapper Fristen zwingend erforderlich, eine Rechtswahrnehmung durch die VG WORT weiter vorzubereiten.

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass die VG WORT bestimmte Rechte im Zusammenhang mit der Google-Vergleichsvereinbarung wahrnehmen soll. Eine entsprechende Wahrnehmung setzt aber noch eine Beteiligung der Autoren und Verlage voraus.

Nachfolgend finden Sie die Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland nebst Erläuterungen.

**Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu diesen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses Wort Reports ausdrücklich widersprechen (§ 5 des Wahrnehmungsvertrags).**

Mit besten Grüßen

Ihre VG WORT

## Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Mai 2009 wurden folgende Änderungen des Wahrnehmungsvertrages sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

### Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

1. In § 1 Nr. 19 werden die Worte „... sowie vergriffene Werke...“ gestrichen.

2. In § 1 werden Nr. 25 und Nr. 26 neu eingefügt:

25. das Recht, vergriffene Werke in digitaler Form zu vervielfältigen und digitale Kopien vergriffener Werke öffentlich zugänglich zu machen. Die Ausübung dieses Rechts durch die VG WORT steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Einwilligung der Rechteinhaber. Diese Rechteeinräumung kann jederzeit widerrufen werden.

26. das Recht zur digitalen Vervielfältigung zum Zwecke der maschinellen Indexierung für die Volltextsuche in dem Inhalt des Werks. Eine Lizenzierung dieses Rechts darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass ausschließlich bibliographische Angaben angezeigt werden.

### Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

1. Der Inkassoauftrag für das Ausland enthält folgende Überschrift:  
A. Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen

2. Der Inkassoauftrag für das Ausland wird um folgende Regelungen ergänzt:

B. Google Book Settlement

Der VG WORT werden hiermit ferner zur treuhänderischen Wahrnehmung folgende Rechte und Ansprüche an den Werken der Berechtigten (Urheber oder Verleger) aufgrund des im Verfahren vor dem United States District

Court, Southern District of New York zwischen The Authors Guild, Inc., et al. einerseits und der Google Inc. andererseits ausgehandelten Vergleichsvertrags („Google-Vergleichsvereinbarung“), der am 28. Oktober 2008 bei dem United States District Court eingereicht wurde, übertragen:

- Der Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat.
- Der Vergütungsanspruch für Digitalisierungen von Beiträgen („Inserts“) in seit 1. Januar 1987 erschienenen wissenschaftlichen Büchern, die Google bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen hat.
- Das Recht, vergriffene Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen („Removal of not Commercially Available books and/or out-of-print Books“).
- Das Recht, lieferbare Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google zu entfernen („Removal of Commercially Available books and / or inprint Books“).

Für den Fall, dass die vorstehende Rechteeinräumung von einem Gericht oder von der Book-Rights-Registry oder von einem Dritten als unzureichend angesehen werden sollte, bestellt der Berechtigte die VG WORT als Vertreter („agent“) und bevollmächtigt diese zur Geltendmachung sämtlicher vorstehend unter B. genannten Rechte in seinem Namen.

Die Einräumung der vorstehend unter B. c) und d) genannten Rechte und die diesbezügliche Tätigkeit der VG WORT als Vertreter („agent“) stehen unter dem Vorbehalt, dass die Rechteeinräumung und die Bevollmächtigung durch alle an einem Werk beteiligten Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten (Urheber/Verleger) erfolgen.

## Erläuterungen

### Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Die Änderungen des Wahrnehmungsvertrages erweitern – neben einer redaktionellen Streichung – den Rechkatalog der VG WORT in zwei Punkten.

Zu § 1 Nr. 19:

Der bisherige Wahrnehmungsvertrag sah in § 1 Nr. 19 bereits eine Regelung für vergriffene Werke vor. Die Regelung für vergriffene Werke wurde neu formuliert und in eine eigenständige Bestimmung (§ 1 Nr. 25 neu) überführt. In § 1 Nr. 19 konnte deshalb die Bezugnahme auf vergriffene Werke gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 25:

Der VG WORT wird damit das Recht eingeräumt, digitale Nutzungen von vergriffenen Werken zu lizenzieren. Wichtig ist dabei, dass eine Lizenzierung nur dann erfolgt, wenn die Rechteinhaber vorher zugestimmt haben. Ferner kann die Rechteinräumung jederzeit widerrufen werden. Aufgrund dieser Regelung wird die VG WORT in die Lage versetzt, mit Google – aber auch mit Trägern nationaler und europäischer Digitalisierungsprojekte – Vereinbarungen zu schließen, damit vergriffene Werke digital zugänglich gemacht werden können. Gleichzeitig wird durch die VG WORT sichergestellt, dass hierfür tatsächlich eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Zu § 1 Nr. 26:

Die Anzeige von bibliographischen Angaben im Internet setzt voraus, dass zuvor eine digitale Kopie des Werks (für den Suchindex) angefertigt worden ist. Der VG WORT wird das Recht eingeräumt, diese Vervielfältigung – ausschließlich zum Zweck der Anzeige von bibliographischen Daten – zu lizenzieren.

## Ergänzungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Die Änderungen im Inkassoauftrag für das Ausland betreffen die Rechte aufgrund der Google-Vergleichsvereinbarung.

Zu B. a) und b):

Hier geht es um die Durchsetzung der Vergütungsansprüche für die Digitalisierungen von Büchern und Beiträgen, die Google bis zum **5. Mai 2009** vorgenommen hat. Die Google-Vergleichsvereinbarung sieht vor, dass für Bücher 60 USD und für vollständige Beiträge 15 USD zu zahlen sind. Im Hinblick auf Beiträge kann die VG WORT allerdings die Vergütungsansprüche nur eingeschränkt wahrnehmen: Zu

- Beiträgen in wissenschaftlichen Büchern, die vor dem 1. Januar 1987 erschienen oder von Autoren nicht für die Fotokopierausschüttung gemeldet worden sind, und
- Beiträgen in anderen (vor allem in belletristischen) Büchern

fehlen der VG WORT die erforderlichen Daten. Vergütungsansprüche für diese Beiträge müssen deshalb individuell geltend gemacht werden. **Bitte beachten Sie selbst die Frist dafür**, die – nach derzeitigem Stand – bereits **am 5. Januar 2010** abläuft.

Zu B. c) und d):

Mit dieser Bestimmung wird der VG WORT das Recht eingeräumt, lieferbare und vergriffene Werke aus dem Digitalisierungsprogramm entfernen zu lassen („Removal“). Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass alle an einem Werk beteiligten Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten (Urheber/Verleger) der VG WORT das „Removal“-Recht einräumen. Eine Rechtswahrnehmung durch die VG WORT scheidet also insgesamt aus, wenn beispielsweise der Autor, nicht aber der Verleger, das „Removal“-Recht über die VG WORT wahrnehmen lässt (und umgekehrt).

Die VG WORT wird nach Abschluss der Rechtklärung auf ihrer Internetseite veröffentlichen, für welche Werke ein „Removal“ erklärt wird. Die Frist für die Geltendmachung des „Removal“-Rechts läuft erst am **5. April 2011** ab.

Schließlich wird im Inkassoauftrag für das Ausland noch klargestellt, dass die VG WORT als Beauftragter der Rechteinhaber („agent“) tätig werden kann, falls die Einräumung der Rechte aufgrund der Google-Vergleichsvereinbarung – zum Beispiel von einem Gericht – als unzureichend angesehen werden sollte.

Die Änderungen des Wahrnehmungsvertrages und die Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland müssen im Zusammenhang gesehen werden. Durch das „Removal“ der Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm von Google soll nicht generell verhindert werden, dass Werke digital zugänglich gemacht werden. Nur liegt die Entscheidung darüber wieder bei den Rechteinhabern. Im Hinblick auf vergriffene Werke kann dabei in Zukunft die Lizenzierung über die VG WORT – als zentrale Stelle – abgewickelt werden. Gleiches gilt bei lieferbaren Büchern für die digitale Vervielfältigung, um ausschließlich bibliographische Daten anzuzeigen.

Die Einräumung der Rechte im Inkassoauftrag für das Ausland hängt allerdings davon ab, dass der Vergleich von dem zuständigen US-Gericht abschließend gebilligt wird. Sollte der Vergleich in den USA verworfen werden, sind diese Regelungen hinfällig.

## Weitere Hinweise zu der Google-Vergleichsvereinbarung

Das US-Gericht hat die Fristen für den vollständigen Austritt aus der Google-Vergleichsvereinbarung („opt out“) und die Geltendmachung von Einwänden gegen den Vergleich („objections“) vom 5. Mai 2009 auf den **4. September 2009** verschoben. Die Gerichtsanhörung zu dem Vergleich soll jetzt am **7. Oktober 2009** stattfinden. Die übrigen Fristen, insbesondere die Frist zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche, die bereits am **5. Januar 2010** abläuft, wurden dagegen bisher nicht verlängert.

Weitere Informationen zu der Google-Vergleichsvereinbarung finden Sie auf der Internetseite der VG WORT unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de).

## Hauptausschüttung 2009

Ende Juni wurde fristgerecht die Hauptausschüttung der VG WORT für das Jahr 2008 durchgeführt. Insgesamt wurden € 54,5 Mio. an 107.462 Autoren sowie 3.644 Verlage ausgeschüttet.

Zu Irritationen hat dabei insbesondere geführt, dass die Ausschüttungen im Bereich Hörfunk/Fernsehen erheblich zurückgegangen sind. Hierfür gibt es zwei Gründe: Zum einen ist die Zahl der gemeldeten Beiträge erneut um mehr als 10% gestiegen, zum anderen sind die Einkünfte aus der Geräte- und Leerträgerabgabe für die private Überspielung um mehr als 25% zurückgegangen. Letzteres liegt daran, dass mit Wirkung vom 1.01.2008 eine neue gesetzliche Grundlage in Kraft getreten ist (der sog. „2. Korb“); hiernach müssten nunmehr die Vergütungen für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden. Im Jahr 2008 konnte hier noch keine Einigung erzielt werden.

## IMPRESSUM

### Verantwortlich:

Der geschäftsführende Vorstand: Dr. Robert Staats, Rainer Just  
Verwertungsgesellschaft WORT  
(VG WORT), Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung,  
Goethestraße 49, 80336 München, Telefon: (089) 514 12 0, Fax: (089) 514 12 58,  
E-Mail: [vgw@vgwort.de](mailto:vgw@vgwort.de)